

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke

Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Spielhallenangelegenheiten

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, das Gesetz zur Neuregelung der Zuständigkeiten nach dem Bremischen Spielhallengesetz sowie glücksspielrechtlicher Aufsichtsbefugnisse (Drucksache 21/1084) mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung des Mindestabstandes nach Nummer 4 wird der Abstand von Eingangstür zu Eingangstür zugrunde gelegt, für die Berechnung des Mindestabstandes nach Nummer 5 der Abstand zwischen der Eingangstür der Spielhalle und der nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Schule. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand nach Nummer 5 zulassen.“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden zu den Nummern 2 bis 7..

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 5a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a wird nach dem Wort „Metern“ das Wort „Luftlinie“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Berechnung des Mindestabstandes nach Nummer 1 wird der Abstand zwischen der Eingangstür der Wettvermittlungsstelle und der nächstgelegenen Grundstücksgrenze der Schule zugrunde gelegt, für die Berechnung des Mindestabstandes nach Nummer 1a der Abstand von Eingangstür zu Eingangstür.“ ‘

b) Die bisherigen Nummer 2 und 3 werden zu den Nummern 3 und 4.

3. In Artikel 4 wird die Angabe „1. Juni 2025“ durch die Angabe „1. Juli 2025“ ersetzt.

Begründung:

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) haben die Bundesländer einheitliche Regelungen zur Regulierung des Glücksspiels getroffen, mit denen das Entstehen von Glücksspiel- und Wettsucht verhindert (§ 1 Satz 1 Nummer 1 GlüStV 2021) und der Jugend- und Spielerschutz gewährleistet werden sollen (§ 1 Satz 1 Nummer 3 GlüStV 2021). Dazu sieht der Glücksspielstaatsvertrag unter anderem vor, dass zwischen Spielhallen ein Mindestabstand einzuhalten ist (§ 25 Absatz 1 GlüStV), den die Länder in ihren Ausführungsgesetzen näher bestimmen und dass die Länder zudem weitergehende Anforderungen insbesondere zu den Voraussetzungen des Veranstaltens und Vermittelns von Glücksspielen festlegen können (§ 28 Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021).

Diese Möglichkeiten aufgreifend hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit dem Gesetz vom 21. Juni 2022 zur Anpassung spielhallenrechtlicher und glücksspielrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 (Brem.GBl. S. 285) sowohl das Bremische Spielhallengesetz (BremSpielhG) als auch das Bremische Glücksspielgesetz (BremGlüG) geändert. Seitdem sind Erlaubnisse für Spielhallen und Wettvermittlungsstelle zu versagen, wenn durch die Genehmigung der Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle die Entfernung zu einer anderen Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle oder einer weiterführenden oder berufsbildenden Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft weniger als 500 Meter Luftlinie betragen würde (Mindestabstandsregelung).

Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, sodass diese fortgeführt werden soll. In der Anwendung ist jedoch festzustellen, dass hinsichtlich der Berechnungsweise der für die Mindestabstandsregelung maßgeblichen Entfernung Präzisierungsbedarf besteht. Deshalb sollen die Messpunkte für die Abstandsmessung genauer definiert werden.

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 BremSpielhG)

Zu Buchstabe a

Bislang sehen die Regelungen in § 2 Absatz 2 Nummern 4 und 5 BremSpielhG bereits vor, dass die Luftlinie zugrunde zu legen ist. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dies zu Unklarheiten führt, an welchen Punkten die Messung zur Ermittlung der maßgeblichen Entfernung ansetzen soll. Die neue Regelung sieht nun vor, dass bei der Berechnung der Mindestabstände zwischen zwei Spielhallen oder zwischen einer Spielhalle und einer Wettvermittlungsstelle

(Nummer 4) jeweils die Eingangstür maßgeblich ist. Bei der Berechnung des Mindestabstandes zwischen einer Spielhalle und einer Schule (Nummer 5) ist auf Seiten der Spielhalle weiterhin die Eingangstür maßgeblich, auf Seiten der Schule wird hingegen die nächstliegende Grundstücksgrenze der Schule berücksichtigt.

Da bei Schulen, die vorrangig dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen, das gesamte Grundstück potenziell zum Aufenthalt von Kindern oder Jugendlichen bestimmt ist, ist hier nicht der Eingang zum Gebäude maßgebend, sondern das gesamte Schulgelände (OVG Bautzen, Beschluss vom 15.01.2019, Az. 3 B 369/18, Rn. 13). Die Kinder und Jugendlichen können die Spielhallen nicht nur von dem Eingang des Gebäudes der Einrichtung aus, sondern auch von näher gelegenen Teilen des Einrichtungsgeländes erreichen, sodass die der Spielhalle nächstliegende Grundstücksgrenze als Bezugspunkt zu wählen ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.11.2024, 10 LC 13/24, Rn. 38; VG Magdeburg, Urteil vom 29.11.2017, 3 A 155/17, Rn. 19; OVG Bautzen, Beschluss vom 05.10.2017, Az. 3 B 175/17, Rn. 18-20). Eine entsprechende Regelung gibt es auch bereits in § 5 Abs. 6 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages des Landes Nordrhein-Westfalen (AG GlüStV NRW).

Durch die in Satz 2 aufgenommene Möglichkeit, in atypischen Fällen Ausnahmen zuzulassen, kann sichergestellt werden, den baulichen und geländetechnischen Gegebenheiten in jedem Einzelfall gerecht zu werden. Auf diese Weise wird auch eine Harmonisierung mit der Mindestabstandsregelung zwischen Schulen und Wettvermittlungsstellen hergestellt, denn eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 5a Abs. 2a BremGlüG. Auch § 16 Abs. 3 Satz 4 AG GlüStV NRW enthält eine ähnliche Ausnahmeregelung. Die Zulassung einer Ausnahme kann zum Beispiel geboten sein, wenn zwischen zwei Örtlichkeiten bei Zugrundelegung der Luftlinie ein Gewässer, eine stark befahrene, mehrspurige Straße ohne vorgesehene Querungsmöglichkeiten (insbesondere Lichtsignalanlagen sowie Fußgängerüberwege) oder ähnliche nicht direkt zu überwindende beziehungsweise zu überquerende Hindernisse liegen, sodass die Strecke zwischen Spielhalle und Schule nur mit einem erheblichen Umweg zu bewältigen wäre.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5a Abs. 2 BremGlüG)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung in Buchstabe a wird klargestellt, dass für die Messung des Mindestabstandes in den Fällen des § 5a Abs. 2 Nr. 1a BremGlüG die Luftlinie ausschlaggebend ist, so wie dies in § 5a Abs. 2 Nr. 1 BremGlüG sowie § 2 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BremSpielhG bereits ausdrücklich festgeschrieben ist.

Mit der Regelung in Buchstabe b wird die Berechnungsweise der bestehenden Mindestabstandsregelung präzisiert. Bei dieser Anpassung handelt es sich um eine spiegelbildliche Regelung zu der in Nummer 1 Buchstabe a getroffenen Regelung. Auf die vorherigen Ausführungen wird auch hier entsprechend Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Regelt das Inkrafttreten.

Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Michael Labetzke, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE